

Gewaltschutz -Rahmenrichtlinie - Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V.

Präambel

Ein respektvoller Umgang miteinander, die Würde der Mitmenschen zu achten und zu schützen und sichere Orte für ein friedvolles Miteinander zu gestalten, das ist unser Ziel.

Wir sehen die Not von Betroffenen, welche Unrecht und Erfahrungen von Gewalt erlebt haben. So wurden verschiedene Maßnahmen innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und der Diakonie Deutschland angestoßen, damit alle hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen, sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, Minderjährige wie Volljährige, vor Gewalt geschützt werden.

Das Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. (DWKT) und seine Tochterunternehmen stellen sich entschieden gegen Gewalt jeder Form. Motiviert durch das christliche Menschenbild stellen wir uns der Verantwortung, die Würde der Menschen zu bewahren und für den Schutz aller Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden einzutreten.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept erfüllen wir u. a. die Bestimmungen der in der Mitgliederversammlung des Diakoniewerks in Niedersachsen (DWiN) am 23. Mai 2022 beschlossenen Gewaltschutzrichtlinien der EKD bezüglich sexualisierter Gewalt. Unsere Richtlinie beschreibt darüber hinaus die grundlegenden Pflichten der Einrichtungsleitungen, aber auch der Mitarbeitenden im Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Menschen, um Gewalt jeder Form von vornherein keine Chance zu geben.

Hierbei wird der Focus auf die Prävention, die Intervention sowie der Aufarbeitung gelegt.

Für jede Einrichtung des DWKT sowie für die Tochterunternehmen wird ein einzelnes Schutzkonzept nach Maßgabe der nachfolgenden Rahmenrichtlinie erstellt.

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Zweck und Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Begriffsbestimmung Gewalt | 2 |
| § 3 Mitarbeitende..... | 5 |
| § 4 Grundsätze..... | 5 |
| § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss..... | 5 |
| § 6 Maßnahmen im Umgang mit Gewalt | 6 |
| § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben | 7 |
| § 8 Meldepflicht in Fällen jeglicher Gewaltausübung | 8 |
| § 9 Inkrafttreten | 8 |

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Einrichtungen und für alle Tochtergesellschaften des DWKT.

§ 2 Begriffsbestimmung Gewalt

Wir setzen uns gegen jede Form der Gewalt ein. Die verschiedenen Formen werden nachfolgend erläutert. Dabei ist eine Überschneidung der verschiedenen Formen stets möglich und daher zu berücksichtigen.

(1) Körperliche Gewalt

(a) Körperliche Gewalt lässt sich ebenso als physische Gewalt oder als Körperverletzung bezeichnen.

(b) Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Einem Opfer wird eine Verletzung bewusst zugefügt oder durch die/den Täter:in billigend in Kauf genommen.

(c) Der Einsatz körperlicher Gewalt sowie die Spuren am Körper können sichtbar und unsichtbar erfolgen.

(2) Psychische Gewalt

(a) Psychische Gewalt, auch emotionale oder seelische Gewalt, umfasst Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Zwang durch einen anderen Menschen. Diese Gewaltform zielt auf das Fühlen, Empfinden und Denken einer Person ab. Das Selbstbild eines Menschen wird – bewusst oder unbewusst – manipuliert und geschädigt, um eigene Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen.

(b) Psychische Gewalt beschreibt eine Vielzahl von Verhaltensweisen, Strategien und Handlungen wie z.B.:

- Drohungen, Erpressen, Angstmachen, Einschüchterung, Entmutigung, Leistungsdruck, Beschimpfungen, Abwertungen, lächerlich machen
- Lügen, Verdrehen von Tatsachen
- Belästigung, Verfolgung, Terrorisieren, Stalking
- Isolation, (offene) Ablehnung und Nichtbeachtung
- Erzeugen von Schuld- oder Schamgefühlen und Vorwürfe
- verbale Gewalt, bei der mit beleidigenden, erniedrigenden und entwürdigenden Worten eine Person geschädigt oder verletzt wird.

(c) Es liegt im subjektiven Empfinden der adressierten Person, inwieweit eine Kränkung oder eine Verletzung als Übergriff oder als Gewalt empfunden wird. Daher ist es ratsam, Hinweise und Beweise in Form von Chatverläufen, Emails oder Gedächtnisprotokollen zu sammeln oder Zeugen/Zeuginnen von Beleidigungen und Herabwürdigungen zu haben.

(3) Sexualisierte Gewalt

(a) Sexualisierte Gewalt ist eine Variante der körperlichen Gewalt und ist ebenso als Mischform aus körperlicher und psychischer Gewalt anzusehen.

(b) Sexualisierte Gewalt ist eine Verhaltensweise, bei welcher ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, sodass die Würde der betroffenen Person(en) verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann ebenso in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(c) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des 1(a) insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt, bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(d) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des 1(a) insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(e) Insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag sind ebenso unangemessene Verhaltensweisen gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung entgegenzutreten.

(4) Geistliche Gewalt

(a) Eine besondere Variante der psychischen Gewalt (2) stellt die geistliche Gewalt dar. Sie kann auch als geistlicher oder spiritueller Missbrauch bezeichnet werden. Als Einrichtung mit christlichen und kirchlichen Wurzeln, ist dem DWKT eine explizite Nennung dieser Gewaltform bedeutsam.

(b) Von geistlichem Missbrauch ist zu sprechen, wenn der Glaube oder die Religionsausübung als Machtmittel instrumentalisiert wird. Mit vermeintlichen Gottesbildern, letztendlichen Wahrheiten oder Glaubenssätzen werden Menschen unter Druck gesetzt oder manipuliert.

(c) Ein weiteres Merkmal geistlicher Gewalt ist die Hinderung der spirituellen Selbstbestimmung. Einzelnen wird keine Möglichkeit eingeräumt oder sie werden bewusst daran gehindert, unterschiedliche Formen der Spiritualität zu wählen.

(d) Diese Gewaltform findet mit einer Ausnutzung eines Machtverhältnisses statt. Eine begleitete oder gepflegte Person wird in einem Abhängigkeitsverhältnis an eine pflegende, seelsorgegebende oder beratende Person gebunden.

(5) Vernachlässigung

(a) Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes, Jugendlichen bzw. Gepflegter notwendig wäre.

(b) Vernachlässigung von Kindern und pflegebedürftigen Menschen hat psychische und physische Komponenten, wenn z.B. Ernährung, Pflege und medizinische Hilfe nicht ausreichend gegeben werden oder Kinder nicht entsprechend beaufsichtigt und unterstützt werden.

(c) Vernachlässigung bedeutet konkret z.B.:

- mangelhafte Ernährung
- mangelhafte Pflege, fehlende medizinische Versorgung
- unzureichende Hilfe im Alltag
- Übergehen emotionaler Bedürfnisse
- Verweigerung von Bewegung
- Mangelhafte Hygiene, keine Hilfestellung bei der Körperpflege
- Vorenthalten von Hilfsmitteln (z.B. Prothesen)
- Unzulängliche Bekleidung
- Fehlende kognitive Versorgungsleistungen
- Fehlender Schutz vor Gefahrenquellen

(d) Vernachlässigung unterscheidet sich in der Regel von anderen Formen der Gewalt insofern, dass sie nicht unbedingt vorsätzlich geschieht. Meist resultiert sie aus einer Kombination aus ungenügenden Fähigkeiten, fehlenden unterstützenden sozialen Netzwerken bzw. Familienverbänden, Stress, finanziellem und gesellschaftlichem Druck und ggfs. einer psychischen Erkrankung der sorgeberechtigten Bezugspersonen/Eltern.

(6) Strukturelle Gewalt

(a) Strukturelle Gewalt umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen. Dazu zählen alle Formen von Diskriminierung, wie die ungleiche Verteilung von Einkommen und Ressourcen, Bildungschancen und Lebenserwartungen.

(b) „Strukturen“, das sind in diesem Sinne Institutionen, Gesetze und gesellschaftliche Regelungen sowie generell alle Regeln und Normen, auch die in kleineren Gruppen der Gesellschaft, wie z.B. Vereinen, Verbänden und Kirchen. Wird durch eine dieser gesellschaftlichen Strukturen ein Mensch daran gehindert, sich selbst zu verwirklichen und seine Bedürfnisse zu befriedigen, so ist von „struktureller Gewalt“ zu sprechen.

(c) In unseren Einrichtungen können wir strukturelle Gewalt durch Sprache verhindern, indem wir darauf achten, dass wir für Menschen aus unterschiedlichen Hintergründen verstehbar werden. Dazu gehört z.B. die Vermeidung von Insider-Sprache, das Bemühen um leichte Sprache und das Erläutern möglicherweise unbekannter Begrifflichkeiten.

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte im DWKT, ehrenamtlich Tätige in den Einrichtungen sowie Freiwillige im sozialen Jahr.

§ 4 Grundsätze

(1) Wer diakonische Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Gewaltformen zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem diakonischen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das eigene Nähe- und Distanzempfinden sowie das des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für alle Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Als Träger der diakonischen Einrichtungen unterliegen wir der Eignungsprüfung des §75 Abs. 2 SGB VIII, die neben der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit auch Anforderungen an unsere Mitarbeitenden stellt. Daher kommt für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

b) Kinder- und Jugendhilfe,

c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen ist mittels der eintragslosen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Hinblick auf die aufgeführten Vorschriften nachzuweisen. Nachträgliche Änderungen, die einer zukünftigen Beschäftigung in den genannten Bereichen entgegenstehen, sind von den Beschäftigten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf Gewaltausübung angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen jeglicher Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes

2. Leitungsgremien sollen die Frage von Gewalt regelmäßig thematisieren und darauf achten, dass die *Selbstverpflichtungserklärung* von allen Mitarbeitenden beachtet wird. Dazu gehört ebenso die Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf Gewalt.
3. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsener Schutzbefohlenen ebenso.
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor Gewalt
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen
6. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines Verdachts auf Gewaltausübung
7. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf Gewaltausübung vorsehen.

(3) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Koordinierung und Umsetzung der Aufgaben nach § 6 dieser Richtlinie wird das DWKT einrichtungsübergreifend eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle von Gewaltausübung einrichten.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.

3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit
4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
6. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
7. Im Rahmen des Gewaltschutzes wird das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Tel.-Nr. 0800-22 55 530 hinzugezogen. Ebenso kann die Melde- und Ansprechstelle für Einrichtungen des DWiN telefonisch unter 0511-3604-244 erreicht werden (Stand 12.01.2023). Mit dem [anonymen Hinweisgebersystems des DWKT](#) wird ebenfalls die Möglichkeit geboten, Fälle eines begründeten Verdachts auf Gewalt zu melden.



(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben ebenso gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8 Meldepflicht in Fällen jeglicher Gewaltausübung

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, wie z. B. die Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für das Diakoniewerk Kirchröder Turm e. V. und für seine Tochterunternehmen am 01.04.2023 in Kraft.